

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt mit Anschrift Markt Nittendorf , Am Marktplatz 3 93152 Nittendorf	Ort, Datum Nittendorf, 12.07.2017
---	--------------------------------------

BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Anhörungsverfahren nach § 18a AEG i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

für das Bauvorhaben Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) in km 10,925 auf der Strecke 5850 Regensburg - Nürnberg
In der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt Markt Nittendorf

Das Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle München-Nürnberg - hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. AEG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG eingeleitet.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Nittendorf beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.)) Markt Nittendorf , Am Marktplatz 3, 93152 Nittendorf	
in der Zeit (von - bis) 19.07.2017 - 21.08.2017	während der Dienststunden (von - bis) 07.30 Uhr - 15.00 Uhr

Zudem wird die Bekanntmachung im Internet unter

Homepage der Gemeinde www.nittendorf.de

und der Plan unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Ablauf der Einwendungsfrist)
04.09.2017
bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.))
Markt Nittendorf, Am Marktplatz 3, 93152 Nittendorf, Zimmer Nr. 15
oder bei der
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 261

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 VwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann aufn eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter (§ 17 VwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Im Auftrag

Unterschrift



Sammüller
1. Bürgermeister

